

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 08. März 2006

Seite 181

Nr. 27

---

**Verwaltungsordnung  
für das  
Zentrum für Lehrerbildung (ZLB)  
der Universität Duisburg-Essen  
Vom 06. März 2006**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und der §§ 29 Abs. 1 und Abs. 5, 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Organisation
- § 3 Aufgaben
- § 4 Vorstand
- § 5 Aufgabenbereiche
- § 6 Geschäftsführung des Zentrums
- § 7 Wissenschaftlicher Beirat
- § 8 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Rechtsstellung**

Das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß §§ 29 und 31 Abs. 2 HG.

## **§ 2 Organisation**

Das Zentrum für Lehrerbildung gliedert sich wie folgt:

- 1) Gemeinsamer beschließender Ausschuss gem. § 31 Abs. 2 HG
- 2) Vorstand
- 3) Aufgabenbereiche Profilentwicklung und Schulpraxis

## **§ 3 Aufgaben**

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) hat die Aufgabe, fachbereichsübergreifend Aktivitäten im Rahmen der Lehrerbildung zu bündeln. Es sichert die inhaltliche und zeitliche Abstimmung des Lehrangebots im erziehungswissenschaftlichen Studium, in der Fachdidaktik sowie in der Fachwissenschaft und wirkt bei der Gestaltung der Praxisphasen mit. Zur Förderung und Weiterentwicklung der Lehrerbildung führt das Zentrum auch Entwicklungsvorhaben durch.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Zentrum mit den Lehrerbildenden Fachbereichen sowie den wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule zusammen. Es kooperiert mit Einrichtungen außerhalb der Hochschule in seinen Aufgabenbereichen.

## **§ 4 Vorstand**

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung wird durch einen Vorstand von vier stimmberechtigten Personen und zwei Personen mit beratender Stimme geleitet. Der Vorstand entwickelt die strategischen Ziele und ist für die Zielerreichung gemäß § 3 verantwortlich.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- a) als stimmberechtigte Mitglieder drei Mitglieder des Ausschusses für Lehrerbildung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die auf Vorschlag des Ausschusses für Lehrerbildung vom Rektorat bestellt werden,
- b) als stimmberechtigtes Mitglied ein Mitglied des Ausschusses für Lehrerbildung aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das auf Vorschlag des Ausschusses für Lehrerbildung vom Rektorat bestellt wird,
- c) als Mitglieder mit beratender Stimme die beiden Leiterinnen oder Leiter der Aufgabenbereiche nach § 5.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Buchstabe a) und b) beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Vorstand legt dem Rektorat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

(3) Der Vorstand entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des Zentrums. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschluss über die Jahresplanung,
- b) Beschluss über den Jahresbericht,
- c) Beratung und Entscheidung über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Mittel,
- d) Vorschlag an die Rektorin oder den Rektor für die Besetzung der dem Zentrum zugewiesenen Stellen der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e) Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums.

(4) Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Vorstandssitzungen
- b) Vertretung des Zentrums gegenüber den Fachbereichen und Einrichtungen der Universität
- c) Vertretung des Zentrums und Berichterstattung gegenüber dem Rektorat.

### **§ 5 Aufgabenbereiche**

(1) Den Aufgabenbereichen gem. § 2 Ziff. 3 sind folgende Aufgaben des Zentrums zugeordnet:

- (2) Aufgabenbereich Profilentwicklung:
  - a) Entwicklung von Rahmenvorgaben in der Lehrerbildung
  - b) Evaluation, Konzeption und Vorschläge innovativer Lehrformen und Methoden in der Lehrerbildung,
  - c) Koordinierung von Lehre und Studium zur Verbesserung der Studienorganisation

- d) Konzeption und Unterstützung lehramtsbezogener Forschungsprojekte, interdisziplinäre Forschung sowie Koordination lehramtsbezogener Drittmittelprojekte
- e) Unterstützung der Fachbereiche bei der Entwicklung von Konzepten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Lehrerbildung
- f) Beteiligung an Berufungsverfahren in der Lehrerbildung und Entwicklung von Vorschlägen zur Mittelverteilung für die Lehrerbildung in den Fachbereichen zur Sicherstellung der Erreichung der universitätsweiten Ziele in der Lehrerbildung
- g) Förderung der Weiterbildung im Bereich der Lehrerbildung
- h) Öffentlichkeitsarbeit in den Lehramtsstudiengängen
- i) Zusammenarbeit mit den Studienseminaren

(3) Aufgabenbereich Schulpraxis:

- a) Weiterentwicklung der schulpraktischen Ausbildung im Zusammenwirken mit externen Einrichtungen
- b) Management der Praxisphasen

(4) Über eine Änderung, Erweiterung oder Ergänzung von Aufgabenbereichen entscheidet das Rektorat in Abstimmung mit dem Vorstand.

(5) Die Vorstandsmitglieder nach § 4 Absatz 2 a) und b) bestimmen im Einvernehmen mit dem Rektorat für jedes der beiden Aufgabenbereiche je eine Leiterin oder einen Leiter und kooptieren diese als Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme gemäß § 4 Absatz 2 c).

(6) Die Vorstandsmitglieder nach § 4 Absatz 2 c) arbeiten bei der Aufgabenwahrnehmung zusammen und leiten ihre Aufgabenbereiche, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes, eigenständig.

### **§ 6 Geschäftsführung des Zentrums**

Die Vorstandsmitglieder bestimmen im Einvernehmen mit dem Rektorat eines der Vorstandsmitglieder nach § 4 Abs. 2 c) mit der laufenden Geschäftsführung, das die oder den Vorsitzenden bei der Erfüllung der Aufgaben unterstützt.

### **§ 7 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Zur Beratung des Vorstands wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. In den wissenschaftlichen Beirat bestellt das Rektorat auf Vorschlag des Vorstands fünf bis sieben Mitglieder von universitären oder außeruniversitären Einrichtungen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Zentrums insbesondere im Hinblick auf seine kontinuierliche Weiterentwicklung und im Hinblick auf seine Zusammenarbeit mit bildungsrelevanten Einrichtungen und Gruppen zu beraten.

(3) Der Beirat tritt in der Regel mindestens einmal im Jahr zu Beiratssitzungen zusammen.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen für das Zentrum für Lehrerbildung der Universität Essen vom 08. November 2001 (Verkündungsblatt S. 89) und für das Zentrum für die Lehrerbildung an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg vom 14. Januar 2002 (Amtliche Mitteilungen 2/2002) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 3.2.2006.

Duisburg und Essen, den 06. März 2006

Für den Gründungsrektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler